

Satzung

Satzung des Vereins Freunde der Pfadfinder in Weiterstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Unverändert !!

§ 2 Wesen und Zweck

Unverändert !!

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

§ 3 Mitgliedschaft

4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Dieser Punkt fehlt im rechten Teil an dieser Stelle, wird später aber in §6 (Mitgliederversammlung Punkt 2 c gebracht

Satzung

Satzung des Vereins Freunde der Pfadfinder in Weiterstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Unverändert !!

§ 2 Wesen und Zweck

Unverändert !!

§ 3 Mitgliedschaft

geändert

c) durch Ausschluss aus der DPSG auf Grund der jeweils gültigen Ausschlussordnung.

Neu:

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus den Verein (Satz 2 Buchstabe a) zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, soweit der Austritt durch Erklärung bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt. Im Falle des Eingangs einer Austrittserklärung nach dem 30. November eines Jahres endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Folgejahres.

4. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Einzug der Beiträge erfolgt bargeldlos; jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine dafür geeignete Bandverbindung vorzuhalten und die entsprechenden Daten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Den Wechsel von Bankverbindungen haben die Vereinsmitglieder in gleicher Weise unverzüglich mitzuteilen. Mehrkosten, die sich aus der verzögerten Mittei-

§ 4 Organe des Vereins

Unverändert !!

§ 5 Der Vorstand

4. Aufgaben:

erweitert um weitere Aufgaben

lung einer neuen Bankverbindung ergeben (z.B. Rückbuchungskosten), können der fälligen Beitragsschuld hinzugerechnet werden.

§ 4 Organe des Vereins und Beschlussfassung

Unverändert !!

§ 5 Der Vorstand

c) Ausgabenverwaltung und Kassenführung, soweit diese nicht von der/vom Kassenwart/in ausgeübt wird;

h) Beauftragung von Vorstandsmitgliedern oder weiteren Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Beantragung von Zuschüssen, Ausstellen von Spendenquittungen);

i) Durchführung von Vorstandssitzungen (inklusive der Entscheidung über die Durchführungsart virtuell oder in physischer Präsenz).

5. (Verhältnis zur Mitgliederversammlung). **Unverändert !!**

6. (Vorstandssitzungen und – beschlüsse) Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr und bei Bedarf mehrfach im Jahr statt. Vorstandssitzungen können sowohl virtuell als auch unter physischer Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes abgehalten werden. Die Vorstandssitzung wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Eine Beschlussfassung ohne formelle Durchführung einer Vorstandssitzung ist auch im schriftlichen Verfahren möglich (Eilent-

§ 6 Die Mitgliederversammlung

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den 1. Vorsitzende/n geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen sowie unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich geladen worden ist.
- c) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied sowie die Delegierten der Stufen in der der Stammesversammlung haben eine Stimme.

scheidung), insbesondere dann, wenn Ausgaben zu tätigen sind. Über solche Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll zu fertigen, das von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen (z.B. bei den Protokollen der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen u.ä.) aufzubewahren.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

neu

1. (Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung) Mitgliederversammlungen können sowohl virtuell als auch unter physischer Anwesenheit von Mitgliedern des Vereins abgehalten werden.

2

Neu einsortiert !

- c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) die Bestellung eines/r oder mehrerer Kassenprüfer/s/innen;
- g) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände.

4. (Einberufung, Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit):

Die Einladung enthält Informationen über die Tagungsart (virtuell oder unter physischer Anwesenheit von Vereinsmitgliedern). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Maßgebend ist stets die letzte, dem Vorstand gemeldete E-Mail-Adresse des Vereinsmitglieds. Zusätzlich ist die Einladung rechtzeitig, d.h. ebenfalls vier Wochen vor dem geplanten Termin, auf der Homepage der DPSG St. Johannes der Täufer, Weierstadt bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder bei Verhinderung der- oder desselben durch eine/n Stellvertreter/in geleitet. Die

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Unverändert !!

Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied sowie die Delegierten der Stufen in der Stammesversammlung haben jeweils eine Stimme.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Unverändert !!

§ 8 Finanzwesen

Neu eingefügt

Die Finanzierung des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und durch Zuschüsse öffentlicher oder kirchlicher Träger sichergestellt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung festzusetzen; sie bezieht sich zunächst auf ein Jahr und verlängert sich, wenn keine anderweitige Regelung ergeht, stillschweigend.

Über Spenden und freiwillige Leistungen, die dem Vereinszweck dienen, können seitens des Vorstandes Spendenquittungen ausgestellt werden.

Die Beantragung von Zuschüssen erfolgt durch den Vorstand oder durch von diesem beauftragte Personen.

Die Kasse des Vereins wird über ein oder mehrere Bankkonten geführt. Berechtig zur Kassenführung ist der Vorstand sowie ein/e vom Vorstand eingesetzte/r Kassenwart/in; dabei muss mindestens ein Vorstandsmitglied Bankvollmacht haben.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Jetzt neuer § 10

§ 9 Inkrafttreten

Jetzt §10

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weiterstadt, den 16. November 2007

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Identisch mit Alt: §8

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Umbenennung des bisherigen Amtes des/der „1. Vorsitzenden“ in „Vorsitzende/n“ durch diese Satzung ist redaktioneller Art; der derzeitige Amtsinhaber übt mit Inkrafttreten dieser Satzung sein Amt weiter als „Vorsitzender“ aus.

2. Diese Satzung löst die Satzung vom 16. November 2007 ab und tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weiterstadt, den 11. März 2022

Johannes Stinhöfer
(1. Vorsitzender)

Dr. Johannes Holzheuser
(Stellvertreter)

Werner Sommer
(Schriftführer)